

„Erhebliche gesundheitliche Gründe sind i.d.R. dadurch gekennzeichnet,

- (1) dass ein akuter und gravierender gesundheitlicher Umstand eingetreten ist, wozu schwere Operationen (z.B. Herz OP), langfristige medizinische Behandlungen (z.B. Einstellung der Medikation bei Epilepsie)/Reha – Maßnahmen sowie schwere Verletzungen, auch psychische Traumata gehören können.
- (2) Infolge dieser Umstände muss damit zu rechnen sein, dass das Kind während bzw. zu Beginn des Schuljahres längere Zeit
 - (a) nicht am Unterricht teilnehmen kann (zu alternativ möglichen Angeboten – Hausunterricht/Schule für Kranke s.u.) oder
 - (b) unter Berücksichtigung aller schulischen und schulrechtlichen Möglichkeiten eine Einschulung die Gefahr einer weiteren oder zusätzlichen gesundheitliche Gefährdung beinhalten würde.

Nur diese Gründe können zu einer Zurückstellung vom Schulbesuch nach §35 SchulG führen. Anders als früher müssen Kinder nicht „schulfähig“ sein, damit sie eingeschult werden. Auch der Wunsch der Eltern kann – anders als früher – nicht zur Rückstellung führen. (...).

Bestehende Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen, für die eine zeitgerechte Einschulung voraussichtlich nicht zu einer zunehmenden Beeinträchtigung führen werden, konkurrieren nicht mit dem Recht auf schulische Bildung und führen daher nicht zu einer Zurückstellung. Dies gilt gleichermaßen für Entwicklungsverzögerungen wie für andere geistige, körperliche und seelische Behinderungen. (...)

Insbesondere bei sozial – emotionalen Auffälligkeiten/Entwicklungsschwierigkeiten kann eine zeitgerechte Einschulung mit dem Greifen der Schulpflicht und einer individuellen pädagogischen Betreuung zu einer gesundheitlichen und emotionalen Stabilisierung führen.

Entsprechend kann eine solche Auffälligkeit, eine möglicher Weise drohende Behinderung oder Entwicklungsverzögerung für sich genommen kein Grund für eine Zurückstellung vom Schulbesuch sein.“

Zit. n. Jansen/Dreier/Selle „Kindertageseinrichtungen in Nordrhein Westfalen“, Praxiskommentar Wolters – Kluver Verlag ,17.10d, S.4-5, zuletzt geändert 10.07.2011

Wie Sie sehen, ist das ganze Verfahren sehr umfangreich. Sie können sich bei den Schulen und im Fachgebiet Schulen der Stadt Rheinbach genauer informieren. Auch die Kita-Erzieher werden Ihre Fragen gerne beantworten.

**Familienzentrum & KiTa „Hopsala“
der Stadt Rheinbach
Schumannstr. 7, 53359 Rheinbach
Tel: 02226/7105
Email: info@tfk-hopsala.de
Website: www.tfk-hopsala.de**

**Fachgebiet für Schulen, Jugend & Kultur der
Stadt Rheinbach
Aachener Str. 16, 53359 Rheinbach
02226/917-235**



1. Schulbesuch

„Kinder, die zum Stichtag eines Kalenderjahres schulpflichtig werden, haben ein Recht auf schulische Bildung und werden ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten nach in der Schule gefördert. Dem individuellen Entwicklungstempo jedes einzelnen Kindes folgend können Kinder für 1-3 Jahre in der flexiblen Eingangsstufe verbleiben. Schule richtet sich nach den Bedarfen des Kindes. Eine „Schulfähigkeit“ des Kindes ist nicht mehr Voraussetzung für die Einschulung. Diese Begrifflichkeit wurde daher vom Gesetzgeber auch verlassen.“

Zit. n. Jansen/Dreier/Selle „Kindertageseinrichtungen in Nordrhein Westfalen“, Praxiskommentar, Wolters – Kluver Verlag, 17.10d, S.2, zuletzt geändert 10.07.2011

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen(Schulgesetz NRW - SchulG) Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015

Erster Teil Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt

Auftrag der Schule

§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

2. Schulpflicht

§35 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

3. Einschulungsverfahren

4.1 Die Kinder, die im Sommer von der Kita in die Schule wechseln, müssen bereits im Herbst des Vorjahres an einer Grundschule angemeldet werden. Der Grund für diese lange Vorlaufzeit ist, dass sich das ganze Verfahren mit allen Modalitäten bis zu einem Jahr hinziehen kann.

4.2 Zur Anmeldung sollten Sie Ihr Kind unbedingt mitbringen, damit sich die Schule schon mal ein erstes Bild des zukünftigen Schülers machen kann, da sie ein Interesse hat zu erfahren, auf welchem Entwicklungsstand Ihr Kind ist, bevor es in die Schule kommt. Dies lösen z.B. die beiden in Rheinbach Kernstadt ansässigen Grundschulen mit einem zusätzlichen Beobachtungsinstrument.

- Von der Gemeinschaftsgrundschule im Sürster Weg wird eine Lehrkraft im Kindergarten hospitieren und die Kinder in ihrer gewohnten Umgebung beobachten.

- Die Katholische Grundschule St. Martin Bachstr. lädt die Kinder zu sich in die Schule ein, um sie dort näher kennenzulernen.

4.3 Danach findet, mit Einverständnis der Eltern, ein Austausch zwischen Erziehern und Lehrern statt. Über das Ergebnis werden die Eltern informiert. Am besten ist es natürlich, wenn die Eltern bei einem solchen Gespräch anwesend sein können. Dies lässt sich jedoch aus organisatorischen Gründen nicht immer gewährleisten, sodass Sie, liebe Eltern, im Vorfeld über den Inhalt des Austauschs informiert werden. In der Regel werden die Informationen über den Entwicklungsstand Ihres Kindes, die Ihnen zum letzten Elternsprechtag mitgeteilt wurden, an die Schulen übermittelt.

4.4 Des Weiteren werden die Kinder von der Amtsärztin des gesundheitsamtsärztlichen Dienstes untersucht. Dies passiert im Gesundheitsamt des Rhein – Sieg – Kreises der Außenstelle Rheinbach beim schulamtsärztlichen Dienst. Diese Untersuchungen können noch bis nach Karneval eines Jahres erfolgen, so dass Sie sich keine Gedanken machen sollten, wenn Ihr Kind bis dahin noch keinen Termin zur ärztlichen Untersuchung hatte.

4. Rückstellung

§35 Beginn der Schulpflicht

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.